

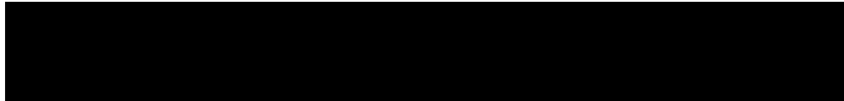
An das

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7, 10557 Berlin

28.07.2022

K L A G E



Klägers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Oranienstr. 106 10969 Berlin,

Beklagter,

wegen: Anspruch auf Informationserteilung

vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung des folgenden Antrags Klage erhoben:

- **Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen: sämtliche Kommunikation zur Weiterentwicklung der "luca"-App, insbesondere mit der culture4life GmbH.**

Begründung

I. Sachverhalt

Am 19. April 2021 beantragte der Kläger über die Plattform FragDenStaat.de bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die Zusendung folgender Informationen: sämtliche Kommunikation zur Weiterentwicklung der "luca"-App, insbesondere mit der culture4life GmbH. Er teilte in seinem Antrag mit, dass es nach Aussage von Ingo Sander im Ausschuss KTDAT am 19.4.2021 derartige Kommunikation gegeben habe. **(Anlage K 1)**.

Hierauf reagierte der Beklagte bis zum heutigen Tage in der Sache nicht.

II. Rechtliche Würdigung

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig und begründet ist.

1.

Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Antrag auf Informationszugang vom 19. April 2021 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein solcher ersichtlich.

Mit E-Mails vom 29.11.2021 und 25.04.2022 erinnerte der Kläger das Beklagte an seine Anfrage und bat um Mitteilung des Sachstands.

2.

Die Klage ist auch begründet.

Es besteht ein Anspruch gemäß § 3 Abs. 1 IFG Berlin. Es handelt sich hierbei im Grundsatz um einen voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang, der von "jedermann" geltend gemacht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 – 7 C 1/14 –, juris Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 – 7 C 29/17 –, juris Rn. 14).

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen und der Antrag wurde bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt.

Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten, hat die insofern darlegungspflichtige Behörde nicht geltend gemacht.

